Amtsblatt
für den Kreis Soest

KREIS SOEST
Die Landrätin

15. Jahrgang	Soest, 30. Juni 2025	Nummer **13**

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1 / 2025
zur Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen
zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest wird Folgendes verfügt:

I. Jagdausübungsberechtigte haben von jedem auf dem Gebiet des Kreises Soest erlegten Wildschwein unmittelbar eine Blutprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und mit dem dazugehörigen vollständig ausgefüllten Probenbegleitschein dem Veterinäramt des Kreises Soest zuzuleiten (verstärktes Monitoring).

II. Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich dem Veterinäramt des Kreises Soest unter Angabe der genauen Koordinaten des Fundortes sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person über folgenden Link mitzuteilen:
www.kreis-soest.de/aspkadaver

III. Die sofortige Vollziehung für die unter I. und II. aufgeführten Anordnungen wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung mit dem 01.07.2025 in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründungen zu I. und II.

Im Kreis Olpe wurde am 14.06.2025 die Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt. Mit einer Allgemeinverfügung wurde eine infizierte Zone in den Kreisen Olpe, Siegen-Wittgenstein und im Hochsauerlandkreis festgelegt. Die gemeinsame Grenze des Kreises Soest mit dem Hochsauerlandkreises durchzieht das großflächige Gebiet des Arnsberger Waldes. Infizierte Wildschweine können hierdurch ungehindert ins Kreisgebiet gelangen. Um eine Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen außerhalb der infizierten Zone im Kreis Soest zu gewährleisten, ist eine verstärkte Monitoring-Beprobung erforderlich.

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Südwestfalen
ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Gemäß Artikel 26 der VO (EU) 2016/429 führt die zuständige Behörde eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens der gelisteten Seuchen wie u.a. der Afrikanischen Schweinepest durch. Nach Artikel 27 der VO (EU) 2016/429 muss eine solche „Früherkennung“ sowohl angemessen als auch verhältnismäßig sein.

Die zuständige Behörde, hier der Veterinärdienst des Kreises Soest, kann nach § 38 Absatz 11 i. V. m. § 10 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung erlassen.

Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich macht. Um eine weitere Ausbreitung der ASP in andere, noch seuchenfreie Gebiete zu verhindern, können die oben genannten Maßnahmen angeordnet werden. Ziel ist die Eindämmung der ASP in der Wildschweinpopulation sowie die Verhinderung des Übergreifens der ASP auf Hausschweinbestände. Bei einer weiteren Ausbreitung besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden, insbesondere im Hinblick auf Handelssanktionen, nicht nur für die betroffenen Betriebe, sondern für ganz Deutschland.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gehen über das bislang durchgeführte Monitoring hinaus. In der aktuellen Situation kommt der Früherkennung des Eintrags der ASP in die Wildschweinpopulation in bisher ASP-freie Gebiete eine erhebliche Bedeutung zu, da die schnellstmögliche Erkennung eine wesentliche Voraussetzung für wirksame und effektive Bekämpfungsmaßnahmen ist. Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, welche die Einschleppung und Ausbreitung der Tierseuche innerhalb des Kreisgebietes effektiv verhindern können, sind nicht vorhanden. Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Begründung zu III.
(Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde unter III. die sofortige Vollziehung der unter I. und II. verfügten Maßnahmen im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine Klage gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, da die Ausbreitung der Afrikanische Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort erkannt und unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Begründung zu IV.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt in Kraft.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)

in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Verfügung Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage
• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg
erheben.

Ihre Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Sie müssen meiner Forderung zunächst auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben.

Das Verwaltungsgericht in Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Ihren Antrag wiederherstellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Soest, 27.06.2025

Kreis Soest - Die Landrätin

gez. Eva Irrgang